



Vorschriften für den Mutter- schutz in Dentallaboren

| Rafael J. de la Roza

Werdende und stillende Mütter stehen im Beruf unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, sie und ihr (ungeborenes) Kind vor möglichen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden zu bewahren. Geregelt ist das im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und in der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV). Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wachen die für den sozialen Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörden. Lesen Sie hier, welche Vorschriften in Dentallaboren diesbezüglich besonders wichtig sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz werdender und stillender Mütter enthalten Vorschriften

- zur Gestaltung des Arbeitsplatzes und besonderer Pausen,
- zu behördlichen Meldepflichten des Arbeitgebers,
- zu Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit,
- zu Schutzfristen vor und nach der Geburt,
- zu Stillzeiten,
- zum Kündigungsschutz,
- zur Entgeltsicherung bei Beschäftigungsverboten und zum Mutterschaftsgeld,
- zum Urlaub,
- zur Gefährdungsbeurteilung ihrer Tätigkeit durch den Arbeitgeber sowie
- zu weiteren Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten beim Umgang mit gefährlichen Stoffen.

In Betrieben mit mehr als drei beschäftigten Frauen – selbst wenn sie nicht mehr im gebärfähigen Alter sind – ist das MuSchG an geeigneter Stelle auszuhängen, z.B. am Schwarzen Brett.

Nicht nur für Festangestellte

Die Mutterschutzregelungen betreffen nicht nur fest angestellte Kolleginnen. Sie schützen auch Frauen in anderen Beschäftigungsverhältnissen, z.B. Teilzeit-

und befristet Beschäftigte, Auszubildende oder Frauen mit einem „Minijob“. Natürlich können die Schutzvorschriften erst dann wirksam werden, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß. Darum sollte dieser sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins informiert werden (mündlich reicht). Der Arbeitgeber darf hierüber ein Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, trägt er die Kosten dafür, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Sofortmaßnahmen des Arbeitgebers

Sobald eine Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitteilt, hat er die zuständige Aufsichtsbehörde (meist das Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsamt) unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Die Behörden halten dazu entsprechende Formblätter bereit. Übt eine werdende oder stillende Mutter eine Tätigkeit aus, bei der sie ständig sitzen muss, ist der Arbeitgeber ihr gegenüber verpflichtet, kurze Unterbrechungen zu gewährleisten. Darüber hinaus muss sie sich in der Pause oder wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, in einem geeigneten Raum auf einer Liege ausruhen können. Diese Zeiten dürfen ihr nicht vom Arbeitsentgelt ab-

gezogen werden. Der „Liegerraum“ darf übrigens auch anderweitig benutzt werden (z.B. als Besprechungszimmer), solange sich dort keine Beschäftigte zum Ausruhen aufhält und die Ruhende nicht gestört wird.

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote

Tätigkeiten, die die Gesundheit der werdenden Mutter gefährden können, sind verboten bzw. nur eingeschränkt zulässig. So verbietet das MuSchG ganz konkret folgende Tätigkeiten:

- regelmäßiges Heben von Lasten von mehr als fünf bzw. gelegentliches Heben von mehr als zehn Kilogramm;
- Akkord- und ähnliche Arbeiten, bei denen der Lohn vom Arbeitstempo abhängt;
- ab dem 4. Schwangerschaftsmonat Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln.

Das letztgenannte Verbot betrifft keineswegs nur Stewardessen oder Taxifahrerinnen. Es gilt z.B. auch etwa für Auslieferungsfahrerinnen, die während eines wesentlichen Teils der täglichen Arbeitszeit mit dem Pkw Abdrücke aus Zahnarztpraxen abholen oder dort Arbeiten abliefern. Nach herrschender Rechtsauffassung liegt eine „Beschäftigung auf Beförderungsmitteln“ grundsätzlich dann vor, wenn der Anteil der Fahrzeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ausmacht.

Darüber hinaus dürfen Frauen generell keine Arbeiten ausführen, bei denen infolge ihrer Schwangerschaft eine Gefährdung für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind besteht. In Dental-labors betrifft das vor allem Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen, beispielsweise durch infektiöse Krankheitserreger kontaminierter Abdrücke oder getragenen Zahnersatz.

Gefährdungsbeurteilung überprüfen

Wird eine Beschäftigte schwanger, hat der Arbeitgeber deshalb nach der MuSchArbV zu überprüfen, ob derartige Gefährdungen vorliegen. Bei Bedarf hat er dann weitere Schutzmaßnahmen zu treffen – im Extremfall muss er die Schwangere sogar von der Arbeit freistellen. Angesichts der Reichweite der Konsequenzen ist es unbedingt ratsam, den Betriebsarzt an der Beurteilung zu beteiligen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen in seinem Labor über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen (formlos) zu informieren. Ist ein Betriebsrat vorhanden, muss auch dieser unterrichtet werden.

Ergibt die Beurteilung, dass am Arbeitsplatz giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise chronisch schädigende Gefahrstoffe in einem Ausmaß auftreten, der über den gesetzlich festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) liegt, dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit diesen Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 MuSchArbV). Insbesondere darf die werdende Mutter nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgehen, wenn sie diesen Stoffen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ausgesetzt ist; für stillende Mütter gilt dies nur, wenn der AGW überschritten wird. Die gesetzlich gültigen AGW sind in den Gefahrstoffregeln TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ enthalten. Zu beachten ist außerdem die TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“. Nachzulesen im Internet unter www.baua.de ä Themen von A bis Z ä Gefahrstoffe.

Angaben zu Gefahrstoffen in den verwendeten Arbeitsmaterialien finden sich auf den Produktverpackungen und in den mitzuliefernden Sicherheitsdatenblättern. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist besonders auf Gefahrstoffe zu achten, die mit folgenden R-Sätzen (Hinweise auf besondere Gefahren) gekennzeichnet sind:

- R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R 45 Kann Krebs erzeugen
- R 46 Kann vererbare Schäden verursachen
- R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 68 Irreversibler Schaden möglich.

Folgende Arbeiten sind darum als kritisch zu betrachten:

- Herstellung von Gussmodellen: Die Einbettmasse enthält Quarz. Er kann beim Dosieren, Anmischen und beim Strahlen freigesetzt werden, sofern nicht in geschlossenen Stahlgeräten mit GS-geprüfter Absaugung gearbeitet wird.
- Beim Schleifen oder Polieren mit quarzhaltiger Polierpaste kann ebenfalls krebserzeugender Quarzfeinstaub entstehen.
- Beim Ausarbeiten und Polieren von herausnehmbarem Zahnersatz (Modellgusstechnik) sowie festsitzendem Zahnersatz (Kronen und Brücken) aus kobalt- und nickelhaltigen Legierungen kann Metallstaub freigesetzt werden – auch dieser ist als krebserzeugend eingestuft.

Beim Umgang mit Acrylaten ist unbedingt auf die Einhaltung des Grenzwerts zu achten. Der Hautkontakt mit Acrylaten muss durch Tragen von chemikalien-dichten Handschuhen vermieden werden.

Schutz vor biologischen Krankheitserregern

Die werdende Mutter darf nicht mit Stoffen, die erfahrungsgemäß Krank-

heitserreger übertragen können, umgehen, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich damit infizieren könnte. Der Umgang mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, ist darum verboten. Deshalb ist auch das Aufräumen und Desinfizieren der Instrumente nicht zulässig; Schwangere dürfen nicht sicher desinfizierte Abdrücke nicht mit schneidenden oder spitzen Werkzeugen (wie Fräsen) bearbeiten. Das Trockenblasen der nicht sicher desinfizierten Abdrücke sollte ebenfalls unterbleiben.

Werdende und stillende Mütter dürfen zudem nicht an Reinigungs- und Desinfektionsplätzen beschäftigt werden. Wo noch nach dem Schleusenprinzip gearbeitet wird, dürfen sie nie auf der „unreinen“ Seite arbeiten.

autor.

Rafael J. de la Roza

war viele Jahre in Führungsfunktionen und als Auditor bei benannten Stellen für die Zertifizierung von Medizinprodukten beschäftigt. Seit 2002 berät er Hersteller und Händler von Medizinprodukten zu allen Fragen der Umsetzung des Medizinproduktegesetzes. Er ist außerdem freiberuflicher Fachjournalist mit dem Schwerpunkt Medizinprodukterecht, Arbeitssicherheit und betrieblicher Gesundheitsschutz

kontakt.



Rafael J. de la Roza Qualitätsmanagement – CE-Kennzeichnung – Schulung

Würzburger Str. 188
63743 Aschaffenburg
Tel.: 0 60 21/4 38 05-02
Fax: 0 60 21/4 38 05-03
E-Mail: service@delaRoza.de